

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
im juristischen Vorbereitungsdienst

Ausbildungsplan

für die Ausbildung in den

**Klausurarbeitsgemeinschaften
im Bereich
der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

**Nr. 17 Ausbildungsplan für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Klausurarbeitsgemeinschaften im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. RdErl. d. HMdJ v. 22.09.2021 (2220-II/E4-2019/6819-II/E)
- JMBL S. 286 -**

- Gült. Verz. Nr. 322 -

1. Klausurarbeitsgemeinschaften für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind in allen Landgerichtsbezirken eingerichtet; in ihnen werden jeweils Klausuren aus dem Zivilrecht, Strafrecht und Arbeits- oder Wirtschaftsrecht angeboten.
2. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können grundsätzlich nur zu einer im Bezirk ihrer Stammdienststelle eingerichteten Klausurarbeitsgemeinschaft zugelassen werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Stammdienststellen können nur aufgenommen werden, soweit die Kapazität einzelner Arbeitsgemeinschaften durch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare des jeweiligen Bezirks nicht vollständig in Anspruch genommen wird.
3. Eine Klausurarbeitsgemeinschaft soll je nach Anzahl der Bewerbungen bis zu 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen. Sie kann bei Vorliegen einer entsprechenden Korrekturkapazität der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters bis zu 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen. Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Satz 1 oder 2, werden diejenigen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vorrangig zugelassen, die der Anfertigung der Examensklausuren am nächsten stehen. Über die Zulassung zur Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter.
4. Die Teilnahme an der Klausurenarbeitsgemeinschaft ist freiwillig, es sei denn, der Präsident des Justizprüfungsamts hat sie im Rahmen des Ergänzungsvorbereitungsdienstes angeordnet (§ 52 Abs. 3 Satz 3 des Juristenausbildungsgesetzes). Die Teilnahme an einer Klausurarbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Dienst mit Ausnahme der Teilnahme an der Pflichtarbeitsgemeinschaft vor.
5. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll darauf hinwirken, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer regelmäßig teilnehmen. Wer mehrfach, ohne Klausuren anzufertigen oder zur Korrektur abzugeben, lediglich an den Besprechungen teilnimmt, kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
6. Die Klausuraufgaben werden den Leiterinnen oder den Leitern der Arbeitsgemeinschaften vom Justizprüfungsamt übersandt. Sie werden zu einem vorher bekanntgegebenen Termin ausgegeben. Die Klausuren sollen unter prüfungsähnlichen Bedingungen angefertigt werden.

Die angefertigten Klausuren werden von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter mit einer Note und Punktzahl nach § 15 Abs. 1 JAG be-

wertet. Sie sollen jeweils in der darauffolgenden Woche eingehend besprochen werden. Die Besprechung ist so zu gestalten, dass unter besonderer Betonung der für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten einzusetzenden Arbeitsmethoden die von der Aufgabe erfassten Rechtsfragen und die Probleme im Bereich der tatsächlichen Würdigung von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Lehrgespräch erarbeitet werden.

Zur Erprobung digitaler Formate kann auf Anordnung der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters die Ausgabe der Klausuraufgaben und die Anfertigung und Korrektur der Klausuren elektronisch sowie die Besprechung online erfolgen.

Über die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Klausurarbeitsgemeinschaft gezeigten Leistungen wahrt die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter Dritten gegenüber Stillschweigen. Das gilt auch gegenüber Dienstvorgesetzten, den Leiterinnen und Leitern der Pflichtarbeitsgemeinschaft und sonstigen Ausbilderinnen und Ausbildern.

Die übersandten Aufgabentexte und Prüfervermerke sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen, Verbreitung und sonstige Verwertung, auch in Form von Bearbeitungen oder Auszügen, sind nur mit Zustimmung des Justizprüfungsamts gestattet. Die Zustimmung ist allgemein nur für die Verwendung der Aufgaben in den Klausurarbeitsgemeinschaften erteilt. Jede Arbeitsgemeinschaftsleiterin und jeder Arbeitsgemeinschaftsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Texte sorgfältig verwahrt werden und das Urheberrecht gewahrt bleibt. Insbesondere dürfen die Texte nur für die Dauer der Bearbeitung den an der Klausurarbeitsgemeinschaft teilnehmenden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ausgehändigt und müssen anschließend zurückgegeben werden. Die Prüfervermerke dürfen in keinem Fall den Referendarinnen und Referendaren zur Kenntnis gebracht werden.

7. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften erstatten auf Aufforderung zur Vorbereitung von Dienstbesprechungen oder berufspädagogischen Seminaren jeweils unmittelbar einen Tätigkeitsbericht über die Ausbildung in der Klausurarbeitsgemeinschaft und die dabei gemachten Erfahrungen. Der Tätigkeitsbericht soll auch Angaben über die durchschnittliche Teilnehmerzahl, die Zahl der noch nicht berücksichtigten Bewerber und die durchschnittliche Dauer der Teilnahme an der Klausurarbeitsgemeinschaft enthalten. Eine Abschrift des Berichts ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts auf dem Dienstweg zu übersenden.
8. Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.